

Satzung der Oderblüten

- eingetragener Verein und Anbauvereinigung -

in der Fassung vom 28.04.2024

§ 1 Präambel

- 1) Wir setzen uns für blühende Landschaften an der Oder ein!

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Oderblüten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Zweck

- 1) Die Oderblüten sind ein freiwilliger Zusammenschluss erwachsener Menschen.
- 2) Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche und solidarische Eigenanbau von Cannabis zur Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten.
- 3) Als Aufgaben des Vereins sehen wir daher an:
 - a. Gestaltung der Produktions- und Weitergabe-Verhältnisse innerhalb der gesetzlichen Rahmen und in transparenten und demokratischen Verfahren festzulegen
 - b. Prävention, Information und Beratung zu cannabisspezifischer Sucht. Nach Möglichkeiten ist zu verhindern, dass Nicht-Mitglieder, Minderjährige und junge Erwachsene zu Konsument:innen werden.
 - c. Ursachen und Erscheinungsformen des Ableismus, Antisemitismus, Faschismus, Militarismus, Rassismus, Revanchismus und Sexismus mindestens innerhalb der Vereinigung zu bekämpfen, da eine harmonische und solidarische Anbaugemeinschaft dadurch verletzt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Oderblüten haben bis zu 500 ordentliche Mitglieder.
- 2) Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, Nationalität oder Religion können, sofern sie das 21. Lebensjahr abgeschlossen haben, nicht Mitglied einer anderen Anbauvereinigung sind und sie seit mindestens sechs Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, ordentliche Mit-

glieder werden. Diese Angaben sind auf dem schriftlichen Aufnahmeantrag zu versichern und vom Vorstand mit dem amtlichen Lichtbildausweis oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente zu prüfen.

- 3) Der Eintritt ist schriftlich über einen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand bereitgestellt wird, gegenüber dem Verein vertreten durch den Vorstand zu erklären. Ausdrücklich nimmt der Verein auch Mitgliedsanträge von Personen an, die wegen Delikten verurteilt wurden die nach Cannabisgesetz nun strafbefreit sind. Die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten wird dann wirksam, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag auf eine seiner Sitzungen zugestimmt hat. Wird der Antrag negativ beschieden, kann der:die Antragsteller:in sich innerhalb einer Frist von einem Monat damit an den Vorstand wenden, der über den Antrag auf Aufnahme abschließend entscheidet. Als in den Verein eingetreten zählen alle Mitglieder, die auf der Gründungsversammlung anwesend waren.
- 4) Die Mitgliedschaft dauert mindestens drei Monate an. Ausgenommen hiervon ist der Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand.
- 5) Jede Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, der Einhaltung der Satzung sowie zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins.
- 6) Gegen Mitglieder, die gegen den Gesundheits- und Jugendschutz verstoßen, kann der Vorstand gemeinsam mit der präventionsbeauftragten Person mit Maßnahmen aus dem Gesundheits- und Jugendschutzkonzept reagieren.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt oder endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - d. durch Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts- oder Wohnsitzes auf außerhalb Deutschland
 - e. durch Tod.
- 8) Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften aus der Satzung und Beitragsordnung oder den Grundsätzen oder Beschlüssen des Vereins verstoßen, oder sich vereinsschädigend verhalten, kann der Vorstand mit
 - a. Erteilung einer Rüge,
 - b. Aberkennung von bestimmten Funktionen und dem Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens sechs Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen,
 - c. die Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben,
 - d. Ausschluss aus dem Vereinreagieren.

- 9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung im Wege der Postzustellung mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss vorläufig entheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber der betreffenden Person.
- 10) Der nachgewiesene Verkauf von Cannabis aus dem Gemeinschaftsanbau oder die nachgewiesene Mitgliedschaft in einer weiteren Anbauvereinigung führt zwingend zum sofortigen Ausschluss durch den Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nach Erlangung der entsprechenden Nachweise. In einem solchen Fall hat das betreffende Mitglied keine Möglichkeit der Stellungnahme und der Vorstand muss die Fristen nach § 4 Abs. 9 dieser Satzung nicht einhalten. Der Ausschluss ist mit Beschluss des Vorstandes wirksam und kann nicht innerhalb des Vereins angefochten werden.
- 11) Abweichend von § 4 Abs. 9 dieser Satzung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn diejenige Person mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und der Rückstand durch den Schatzmeister zwei mal an die letzte bekannte Adresse angemahnt wurde. Der Ausschluss ist mit Beschluss des Vorstandes wirksam und kann nicht innerhalb des Vereins angefochten werden. Sechs Monate nach diesem Ausschluss kann die betreffende Person erneut einen Aufnahmeantrag stellen.
- 12) Nicht aufzunehmen oder auf der nächsten Vorstandssitzung nach Bekanntwerden auszuschließen sind Menschen, bei denen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie,
- a. mit Verbreitung von Ideologie, Symbolen oder Tragen von Kleidungsstücken mit Bezug zur rechtsextremen Szene oder antifeministischen, gewaltverherrlichenden und volksverhetzendem Verhalten aufgefallen sind.
 - b. Mitglieder der NPD, AfD, "freien Kameradschaften", Teil des kriminellen Rockermilieus sind oder sonstigen rechtsradikalen Strukturen angehören.
- 13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand
- c. der Anbaurat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - b. die Bestellung des Vorstandes
 - c. die Bestellung des Anbaurats
 - d. die Änderung der Satzung (davon unbenommen ist die Änderung der Satzung durch den Vorstand nach § 7 Abs. 8 dieser Satzung)
 - e. den Erlass von Ordnungen
 - f. die Entlastung des Vorstandes
 - g. die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die auf der Gründungsversammlung anwesend waren, haben fünf Stimmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann andere Versammlungsleiter:innen ernennen.
- 8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen, der folgendes enthalten muss:
 - a. Bericht der Schatzmeisterei zur Finanzlage
 - b. Planung für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - c. mittel- und langfristige Zielsetzung und Aktivitäten
 - d. abgeschlossene Aktivitäten des letzten Jahres

- e. Bericht der Präventionsbeauftragte:n
 - f. aktueller Mitgliederstand.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der:die Versammlungsleiter:innen und der:die Protokollführer:in zu unterzeichnen haben.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a. zwei Vorsitzenden
 - b. Eine:r Schatzmeister:in
- 2) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Eine geschlechtsdiverse und paritätische Zusammensetzung wird angestrebt.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - a. die Führung der Anbauvereinigung nach der Satzung, Beitragsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge mit einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Schatzmeisters in Konsultation mit dem Anbaurat
 - c. die Weiterentwicklung der geistigen und materiellen Grundlagen der Arbeit
 - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e. die Bestellung der:des Präventionsbeauftragten
 - f. die Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts in Zusammenarbeit mit dem:der Präventionsbeauftragten sowie Beschlussfassung des selbigen
- 6) Die Aufgaben der Schatzmeisterei sind insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie die Führung der Kassengeschäfte und Bewahrung des Schatzes.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 8) Der oder die Präventionsbeauftragte wird durch den Vorstand ernannt und gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 9) Satzungsänderungen, die sich durch Bemängelung von Behörden und Gerichten ergeben oder lediglich redaktioneller Art sind, kann der Vorstand eigenmächtig vornehmen. Über die Änderungen sind die Mitglieder per E-Mail unverzüglich zu informieren.
- 10) Zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt die Anbauvereinigung nach innen und außen. Der Schatzmeister darf Zah-

lungen ohne zweite Vorstandsperson anweisen. Dies entbindet nicht vom 4-Augen-Prinzip in der Buchhaltung.

- 11) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen zuverlässig im Sinne des KCanG und unbeschränkt geschäftsfähig sein und müssen bei Kandidatur ein Führungszeugnis (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung) vorlegen, welche nicht älter als drei Monate sein dürfen. Sollten die Dokumente fehlerhaft oder unvollständig sein oder vollständig fehlen, ist eine Kandidatur für den Vorstand auf der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Für die Prüfung ist die Versammlungsleitung zuständig. Der Vorstand, der von der Gründungsversammlung bestellt wird, kann diese Dokumente und Versicherungen nachreichen.
- 12) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Vorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Anbaurat

- 1) Der Anbaurat besteht aus höchstens acht bestellten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich ein Mitglied aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden
- 2) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Die Amtszeit des Anbaurates beträgt zwei Jahre.
- 4) Die Aufgaben des Anbaurats sind:
 - a. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen und legalen Anbaus zum kontrollierten Umgang mit Cannabis.
 - b. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
 - c. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte in Absprache mit der Schatzmeisterei
- 5) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens quartalsweise vereinsöffentlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
- 6) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und kann eine Geschäftsführung berufen.
- 2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die geschäftliche Abwicklung der Verwaltung, der Einrichtungen des Vereins sowie der Unterstützung des Vorstandes und der Schatzmeisterei.

§ 10 Aufwandsersatz

- 1) Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Nachweis über entstandene Aufwände ist mit Einzelbelegen bis spätestens sechs Wochen nach Entstehung des Aufwands beim Schatzmeister über ein vom Vorstand bereitgestelltes Formular geltend zu machen.

§ 11 Auflösung

- 1) Bei Auflösung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen einer in der Stadt Frankfurt (Oder) ansässigen gemeinnützigen Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Fachstelle SUCHT Frankfurt (Oder) zu. Die Bestimmung der gemeinnützigen Organisation per Beschluss obliegt der Mitgliederversammlung, auf welcher der Beschluss zur Auflösung gefasst wird.